

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 86/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Landes Nordrhein - Westfalen,  
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-  
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdeführers,

gegen

Frau Serena V [REDACTED] geborene [REDACTED], [REDACTED],  
[REDACTED] Ave. (Kanada),

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] --.

# U R T E I L

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 WBO allein die Revision zugelassen werden darf.

Das beklagte Land bewirkt allein, daß das Berufungsgericht bei der Berechnung der Höhe der der Klägerin zustehenden Witwenrente für die Zeit ab 1. September 1965 einen Hinderzins von 100 angenommen habe. Das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß die laufende Körperschadenrente der Klägerin auf Grund der

letzten Rentenerhöhungen auch für einen Zeitraum vor dem letzten mündlichen Termin erhöht werden müsse und daß die Klägerin in ihrem Gesundheitsschadenrentenverfahren vor dem Entschädigungsgerichten eine höhere Rente begehrt habe mit der Begründung, sie müsse in eine höhere vergleichbare Beamtengruppe eingestuft werden. Das beklagte Land ist der Meinung, es sei eine grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage, ob und wie das Berufungsgericht diese Umstände bei seiner Entscheidung hätte berücksichtigen müssen.

Diese Auffassung ist irrig. Das gerichtliche Verfahrensrecht ergibt eindeutig und zweifelsfrei, daß das Berufungsgericht seiner Entscheidung die im Augenblick der letzten mündlichen Verhandlung gegebenen tatsächlichen Verhältnisse zugrundelegen muß. In diesem Augenblick bezog die Klägerin eine Körperschadenrente, die geringer als 250,-- DM monatlich war. Zwar waren die linearen Rentenerhöhungen bereits in Kraft getreten, die Klägerin war aber noch nicht in den Genuß dieser Erhöhung gekommen, und das Berufungsgericht konnte auch nicht wissen, ob sie je in diesen Genuß kommen würde, ob nicht vielleicht andere Umstände inzwischen eingetreten waren, die es gerechtfertigt hätten, zugleich den Hundertsatz der Körperschadenrente herabzusetzen. Ebenso konnte das Berufungsgericht nicht wissen, wie der von der Klägerin anhängig gemachte Rechtsstreit ausgehen würde. Schon diese Umstände zeigen, daß das Berufungsgericht mit Recht nur von den Tatsachen ausgegangen ist, die im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung gegeben waren. Falls die Körperschadenrente der Klägerin durch einen später erlassenen Bescheid heraufgesetzt werden sollte, kann das beklagte



Land auch mit rückwirkender Kraft einen Änderungsbe-  
scheid nach § 206a Abs. 2 EBO erlassen. Einen Lei-  
stungsvorbehalt nach § 177a EBO bedarf es dazu nicht.  
Das ergibt der eindeutige und insoweit klare Fort-  
laut des Gesetzes. Eine Entscheidung des Bundesgerichts-  
hofs ist hierzu nicht erforderlich. Die sofortige Re-  
schwerde muß daher mit der Kostenfolge aus §§ 209,  
225 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen